

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Geschäftsführender Direktor

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

8. August 2015 – No. 26438

Ein kurzer Beitrag zum Asyl-, Flüchtlings-, Einwanderungs- und Strafrecht

Von René Schneider, Münster

Prolog: Der ordinäre deutsche Gutmensch (non Linné) und die ordinäre deutsche Gutmenschin (n. L.), kurz die „Dummdutschen“, sind von einer Geisteskrankheit befallen, die man gewöhnlich als Gefühlsduselei bezeichnet, die wissenschaftliche Bezeichnung lautet „Pseudohumanitäres-illegales-Gefälligkeits-Syndrom“ (PiGS).

A. „Schluß mit Lustig“, jetzt wird es ernst!

Was machen viele Beamte, Bürger, Journalisten, Politiker und sogar Richter oder Staatsanwälte falsch, die über Asylrecht und Flüchtlinge reden oder sogar zu entscheiden haben? Die Antwort ist einfach: Sie kennen die Gesetze nicht genau genug, sie verwechseln Begriffe statt sie sauber zu unterscheiden, und sie gehorchen ihren Emotionen mehr als „Gesetz und Recht“ (Artikel 20 Abs. 3 GG). Die Bindung der vollziehenden Gewalt an „Gesetz und Recht“ ist aber ein Verfassungsgrundsatz, nämlich die Rechtsstaatlichkeit. Dieses Prinzip ist auch für den einfachen Bürger und nicht weniger für den Politiker ein unverzichtbarer Teil der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung, welche fraglos einen höheren Stellenwert besitzt als die „komplette-Versorgung-Erwartung“ der illegalen Einwanderer, deren Zustrom über das Mittelländische Meer kein Ende nimmt.

Bleiben wir also bei den hohen Werten des deutschen Verfassungsrechts, und gehen direkt zu Artikel 16a GG, der klar und eindeutig bestimmt: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ – So einfach ist das: Wer sich auf das Asyl-Grundrecht berufen will, muß nachweisen können, daß er „politisch“ verfolgt ist. „Armut“ – und sei sie noch so bitter und menschlich bedauerlich – ist keine „politische“ Verfolgung. Das unterscheidet den Asylanten vom Armuts- oder Wirtschaftsflüchtling. „Wohlstands-Migration“ ohne Visum (Einreiseerlaubnis) ist eine Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes, und an dieser Straftat können sich auch deutsche Mittäter, Gehilfen oder Anstifter beteiligen; besonders strafbar machen sich Amtsträger, welche diese Straftaten nicht verfolgen: Das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und die Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) lassen grüßen!

Wer ist ein „Flüchtling“?

Illegale Einwanderer sind Straftäter und keine Flüchtlinge. Wer Flüchtling ist, wurde im „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlings-Konvention – GFK) geregelt und im „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 31. Januar 1967 (New Yorker Protokoll – GFKP) auf Staaten außerhalb Europas erweitert.

In Artikel 1 GFK ist der Begriff des Flüchtlings definiert:

A. «Flüchtling» im Sinne dieses Abkommens ist jede Person,

1. die nach den Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder nach den Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder nach der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling betrachtet wurde;
die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheide über die Anerkennung eines Flüchtlings sind kein Hindernis, um einer Person, die die Bedingungen von Ziffer 2 dieses Abschnittes erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen zu können;
2. die sich auf Grund von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will.

Wenn jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt, wird als Heimatstaat jedes Land betrachtet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Wer nicht aus einem stichhaltigen, auf begründeter Furcht beruhenden Grunde den Schutz eines der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ablehnt, gilt nicht als des Schutzes seines Heimatstaates beraubt.

B. [...]

Und in Artikel 1 des Protokolls von 1967 ist ergänzt:

Art. I

Allgemeine Bestimmung

1. Die Vertragsparteien dieses Protokolls verpflichten sich, die Artikel 2 bis 34 des Abkommens auf alle Flüchtlinge anzuwenden, wie sie nachfolgend umschrieben werden.
2. Für dieses Protokoll umfasst der Begriff «Flüchtling» unter Vorbehalt von Ziffer 3 dieses Artikels jede Person, die der in Artikel 1 des Abkommens enthaltenen Umschreibung entspricht, wie wenn die Worte «die sich auf Grund von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind und ...» und die Worte «infolge solcher Ereignisse» in Ziffer 2, Abschnitt A des Artikels 1 nicht enthalten wären.
3. [...]

Viel wichtiger noch ist Artikel 31 Abs. 1 GFK der gerne völlig falsch interpretiert wird und in der unverbindlichen deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

- Art. 31** Flüchtlinge, die sich unrechtmässig im Aufnahmeland aufhalten
1. Die vertragsschliessenden Staaten ergreifen wegen illegaler Einreise oder unrechtmässigen Aufenthalts keine Strafmassnahmen gegen Flüchtlinge, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht war und sofern sie sich unverzüglich den Behörden stellen und triftige Gründe für ihre illegale Einreise oder Anwesenheit darlegen.
- 2.[...]

Der verbindliche Wortlaut lautet in englischer Sprache wie folgt:

Article 31

REFUGEES UNLAWFULLY IN THE COUNTRY OF REFUGE

1. The Contracting States shall not impose penalties, on account of their illegal entry or presence, on refugees who, coming directly from a territory where their life or freedom was threatened in the sense of article 1, enter or are present in their territory without authorization, provided they present themselves without delay to the authorities and show good cause for their illegal entry or presence.
2. [...]

und in französischer Sprache wie folgt:

Article 31

Réfugiés en situation irrégulière dans le pays d'accueil

1. Les Etats contractants n'appliqueront pas de sanctions pénales, du fait de leur entrée ou de leur séjour irréguliers, aux réfugiés qui, arrivant **directement** du territoire où leur vie ou leur liberté était menacée au sens prévu par l'article premier, entrent **ou** se trouvent sur leur territoire sans autorisation, sous la réserve qu'ils se présentent sans délai aux autorités et leur exposent des raisons reconnues valables de leur entrée ou présence irrégulières.
2. [...]

Artikel 31 Abs. 1 GFK privilegiert also die „illegale Einreise“ (!) nur jener „**Flüchtlinge, die unmittelbar (!) aus einem Gebiet kommen,**“ wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht war **oder (!) „sofern sie sich unverzüglich den Behörden stellen“** – wie könnte man aber auf dem Landweg „unmittelbar“ von Afrika nach Deutschland reisen? Das ist unmöglich. Gleichwohl läuft diese Vorschrift nicht leer, denn auf dem Luftweg ist es durchaus möglich, von Kapstadt ohne Zwischenlandung – also „unmittelbar“ – nach Frankfurt am Main zu fliegen oder mit einem Überseedampfer unmittelbar nach Hamburg zu fahren!

Viel wichtiger ist die zweite Alternative, die in Deutschland mit den rechtlich unverbindlichen Worten „*und sofern*“ eingeleitet wird. Ein Blick in die allein verbindlichen Originalversionen verschafft Klarheit: sowohl das englische Wort „or“ als auch das französische Wort „ou“ bedeutet nicht „und sofern“, sondern „oder“!

Vor diesem Hintergrund sind eine ganze Reihe obergerichtlicher Entscheidungen schlicht nicht nachvollziehbar, sondern offensichtlich – zu Gunsten der „Flüchtlinge“ (?) – willkürlich.

Exemplarisch will ich diese Willkür an den folgenden Beispielen aufzeigen.

„Der Eintritt der Straffreiheit wegen einer unmittelbaren illegalen Einreise setzt ferner nicht voraus, dass zwischen Herkunftsland und der Bundesrepublik Deutschland kein anderes Territorium berührt worden ist. Vielmehr ist die Frage, ob der Flüchtling unmittelbar aus einem Verfolgerland einreist, in aller Regel auch dann zu bejahen, wenn er zwar direkt aus einem sicheren oder sonstigen Drittstaat einreist, diesen aber nur als Durchgangsland berührt hat und kein schuldhaft verzögerter Aufenthalt vorliegt (...).“

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 01.07.2008 – 01.07.2008 - III-5 Ss 122/08 - 80/08 IV,
URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2008/III_5_Ss_122_08_80_08_IVbeschluss20080701.html

Unmittelbare Einreise aus einem Verfolgerland liegt auch bei Einreise direkt aus einem sicheren, freien Drittland vor, wenn dieses nur auf den Durchreise berührt wurde und kein verschuldeter verzögerter Aufenthalt in diesem sicheren Drittland vorgenommen wurde (vgl. BayObLG NJW 1980, 2030; OLG Celle MDR 1987, 607; BayObLG MDR 1985, 786). Im angefochtenen Urteil werden zu einer eventuellen Unterbrechung der

OLG Nürnberg, Beschluß vom 21. Oktober 2009 – 1 StOLG Ss 191/09 (AK 116/09),
Bl. 4 der Beschlußausfertigung

„Der Anwendung von Art. 31 Abs. 1 GK steht nicht entgegen, dass der Flüchtling aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland kommt, den er nur als Durchgangsland durchquert hat, sofern dort kein schuldhaft verzögerter Aufenthalt vorgelegen hat. Allerdings sind in einem solchen Fall gesteigerte Anforderungen an die Unverzüglichkeit der Meldung und an die Darlegung der Gründe zu stellen, die die unrechtmäßige Einreise und den unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen sollen.“

OLG Stuttgart, Urteil vom 02.03.2010 – 4 Ss 1558/09,
StV 2011, 164 = URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2003/Ss_270___271_03urteil20031021.html

Die drei Oberlandesgerichte in Düsseldorf, Nürnberg und Stuttgart haben nacheinander und in den drei aufeinanderfolgenden Jahren von 2008 bis 2010 eine Verknüpfung der zwei Alternativen hergestellt, die in dieser Form einerseits rechtsblind – das ist eine vornehme Umschreibung für „blödsinnig“ – und andererseits von dem Wortlaut und der Intention der GFK nicht gedeckt ist, denn die erste Alternative setzt zwingend voraus, daß die Einreise oder anders ausgedrückt der Grenzübertritt „unmittelbar“ erfolgt, während die „oder“-Alternative nur verlangt, daß die Flüchtlinge (i. S. des Artikel 1 Buchst. A GFK, Sic!) „*sich unverzüglich den Behörden stellen und triftige Gründe für ihre illegale Einreise oder Anwesenheit darlegen*“, auch wenn sie vorher beliebig lange in einem anderen Staat lebten, denn es kommt nur darauf an, daß sie sich den Behörden des Einreisestaates „unverzüglich“ stellen, und diese Unverzüglichkeit korrespondiert überhaupt nicht mit der Dauer des Aufenthalts in dem Durchgangsland, statt dessen muß der „Flüchtling“, wenn er überhaupt gemäß Artikel 1 Buchst. A GFK ein solcher ist, nunmehr „triftige Gründe“ (richtiger „good cause“ oder „*raisons reconnues valables*“) dafür haben, daß er „aus gutem Grund“ illegal eingereist oder anwesend ist.

Diese Auslegung kann nicht falsch sein, denn sie beruht auf einem Urteil des BGH, welches von den Verbrechern in den Rechtsbeuger-Gerichten natürlich nie zitiert wird:

BGH, Urteil vom 25.03.1999 – 1 StR 344/98,
FA-BGS 2000, 17-18 = NStZ 1999, 409-410 = StraFo 1999, 311-312 = StV 1999, 382-383 =
wistra 1999, 341-343 = ZAR 1999, 182 =
URL: https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1999-03-25/1-StR-344_98

Die maßgeblichen Ausführungen des BGH haben folgenden Wortlaut:

§ 92 Abs. 4 AusIG* stellt durch eine Bezugnahme auf Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (...) denjenigen straffrei, der zwar unter den Voraussetzungen des § 92 AusIG in die Bundesrepublik einreist, aber unverzüglich einer inländischen Behörde seine Einreise anzeigt und dabei Gründe nennt, die die "unrechtmäßige Einreise ... rechtfertigen". Wie die authentische französische ("raisons reconnues valables") und englische ("good cause") Fassung des Abkommens belegt, ist damit nicht ein Rechtfertigungsgrund i.S.d. StGB gemeint (...). **Die unverzügliche Meldung beseitigt bereits vollständig verwirklichtes Unrecht nicht und führt auch nicht zur nachträglichen Beseitigung der Verantwortlichkeit des Täters. Sie läßt jedoch - ihm gegenüber - das Strafbedürfnis entfallen (...); die Strafbarkeit des Tatbeteiligten, der die Voraussetzungen des § 92 Abs. 4 AusIG nicht erfüllt, ist hiervon nicht berührt (...).**

***) § 92 Abs. 4 AusIG wurde ersetzt durch § 95 Abs. 5 AufenthaltsG mit folgendem Wortlaut: „Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.“**

BGH, Urteil vom 25.03.1999 – 1 StR 344/98 (s. o.)

Jetzt muß man außerdem noch berücksichtigen, daß 1951 und 1967, als die Staaten die GFK und das ergänzende Protokoll vereinbarten, der heutige Begriff des „sicheren Drittlandes“ völlig unbekannt war, während er heute von den Verbrechern in den Rechtsbeuger-Gerichten auf ein schlichtes Transitland oder „Durchgangsland“ reduziert wird. Das war nicht immer so, das OLG Köln zitierte schon 2003 das o. g. Urteil des BGH und führte aus:

6

Das Landgericht hat zur Begründung des Freispruchs ausgeführt, die Angeklagten hätten zwar den Tatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 2 Ausländergesetz – zumindest in der Form des Versuchs – offensichtlich erfüllt. Den Angeklagten stehe aber **der persönliche Strafaufhebungsgrund des Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention; GK)** zur Seite. Unabhängig davon, ob die Angeklagten sich bei ihrer Einreise über Frankreich und Belgien auf den Grundrechtsschutz des Art 16 a Abs. 2 Grundgesetz berufen könnten, trete nach Art. 31 Abs. 1 GK Straffreiheit auch dann ein, wenn der Flüchtling zwar aus einem sicheren Drittstaat – hier Frankreich und Belgien – einreise, diesen aber nur als Durchgangsstaat berührt habe und kein schuldhaft verzögerter Aufenthalt vorliege. So liege es hier, da die Angeklagten sich in Frankreich äußerstenfalls zwei bis drei Tage und in Belgien nur wenige Stunden aufgehalten hätten. Von Anfang an sei ihre endgültige Destination Aachen, Deutschland, gewesen.

11

Der Freispruch der Angeklagten vom Vorwurf der unerlaubten Einreise in die Bundesrepublik (§ 92 Abs. 1 Nr. 6 AusIG i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 2 AusIG) hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

15

Das Landgericht hat die Frage offen gelassen, ob das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG als Rechtfertigungsgrund eingreift. Sie ist im Hinblick auf Art. 16 a Abs. 2 GG zu verneinen, weil Asylsuchende, die – wie die Angeklagten – aus einem sicheren Drittstaat einreisen, Asyl nicht beanspruchen können. Das entspricht einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. etwa BayObLG DÖV 1999, 119 ff.; BayVGH BayVBl 1998, 119 f.; Renner, a.a.O., Art. 16 a GG Rn 100; Westphal/Stroppa NJW 1999, 2137 ff.). **Entgegen der früheren Rechtslage genügt nunmehr die bloße Durchreise durch einen als sicher geltenden Staat, um Asylrechtsschutz auszuschließen.** Abgestellt wird weder auf einen bereits gewährten und dann aufgegebenen Schutz vor Verfolgung noch auf eine für den Flüchtling potentiell erreichbare Sicherheit vor Verfolgung, der Kreis der verfolgungssicheren Staaten ist objektiv beschrieben (so Renner a.a.O.). Ebenso hat der **BayVGH (a.a.O.) in seinem Beschluss vom 13.11.1997** unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG ausgeführt:

16

"Nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG in der seit 30. Juni 1993 verbindlichen Fassung ... kann sich nicht auf das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen [sicheren] Drittstaat einreist ... Deutschland ist allseitig von sog. sicheren Drittstaaten umgeben mit der Folge, daß eine Einreise auf dem Landweg immer ein Asylrecht ausschließt. Wer über einen sog. sicheren Drittstaat nach Deutschland einreist, hat dort bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder hätte ihn finden können und bedarf deshalb nicht mehr des Schutzes des Asylrechts; Schutzbedürftigkeit ist als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal neben politischer Verfolgung Voraussetzung für ein Asylrecht (dazu BVerwG v. 2.12.1991, BVerwGE 89, 231/234; v. 7.11.1995, BVerwGE 100, 23; v. 6.5.1997 BVerwG 9 C 56.96 UA S. 7, InfAuslR 1997, 422 mit Anm. Gerson)."

18

Zu Unrecht ist das Landgericht allerdings davon ausgegangen, dass die Angeklagten trotz rechtswidriger Tatbestandserfüllung straflos zu bleiben haben, weil zu ihren Gunsten **der persönliche Strafausschließungsgrund** des § 92 Abs. 4 AuslG i.V.m. **Art. 31 Abs. 1** des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – Genfer Konvention (GK) – vom 28.7.1951 eingreift.

20

Beachtliche Stimmen in der Literatur verneinen schon die Frage, ob Art. 31 GK trotz der Regelung des Art. 16 a GG bei der – wie hier – unerlaubten Einreise eines Asylbewerbers Geltung hat. Hierzu wird ausgeführt, dass die Regelung des § 26 a AsylVfG abstrakt-generell und ohne die Möglichkeit eines Gegenbeweises bestimme, dass mit dem Erreichen eines sicheren Drittstaates die Fluchtsituation beendet und dem Ausländer damit objektiv der erforderliche Schutz vor politischer Verfolgung vermittelt worden ist, unabhängig davon, ob er subjektiv diesen Schutz in Anspruch nehmen wollte oder nicht. **Ein Asylbewerber, der aus einem sicheren Drittland i.S. des § 26 a AsylVfG einreise, könne sich nicht auf Art 16 a GG berufen mit der Maßgabe, dass er nicht als Asylbewerber anerkannt werden könne. Er sei damit kein Flüchtling nach Art 31 GK, so dass für die verwirklichten Straftatbestände der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 AuslG) Straffreiheit nach Art. 31 GK nicht in Betracht komme** (so Senge in Erbs/Kohlhaas § 92 AuslG Rn 46a; im Ergebnis ebenso Renner, a.a.O. § 92 AuslG Rn 23).

26

Art. 31 GK macht die Straffreiheit unter anderem davon abhängig, dass der Flüchtling unverzüglich seine Einreise einer inländischen Behörde anzeigt und dabei Gründe darlegt, die seine unrechtmäßige Einreise rechtfertigen (so etwa BGH StV 1999, 382 = NSTZ 1999, 409). Der Flüchtling muss mit stichhaltigen Gründen darlegen, dass ein legaler Grenzübertritt für ihn mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit weiterer politischer Verfolgung verbunden gewesen wäre. Wenn der Reise- bzw. Fluchtweg des Asylbewerbers über dritte Staaten geführt hat, muss er darlegen, weshalb er sich dort nicht schon vor Verfolgung sicher fühlte. Wenn der Ausländer über einen sicheren Drittstaat i.S.d. § 26a AsylVfG einreist, können die Gründe in aller Regel nicht stichhaltig sein (Kloesel/Christ/Häußler, Deutsches Ausländerrecht, Art. 31 GK Rn 8). Feststellungen dazu, dass die Angeklagten bei der Beantragung des Asylrechts in Aachen triftige Gründe i.S. des Art. 31 GK vorgetragen haben, hat das Landgericht nicht getroffen.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 21. Oktober 2003 – Ss 270 - 271/03,
NSTZ-RR 2004, 24 = URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2003/Ss_270___271_03urteil20031021.html

In Wirklichkeit dürfte die „oder“-Alternative des Artikels 31 Abs. 1 GFK viel einfacher zu verstehen sein: Sie gilt für allem für Personen, die längst – legal oder illegal dürfte bei dieser Alternative gleichgültig sein – eingereist waren, und infolge plötzlicher Veränderungen in ihrer Heimat (z. Bsp. Krieg oder Bürgerkrieg) vorerst nicht nach Hause zurückkehren wollen.

Wer macht sich wegen illegaler Einreise oder wegen [Asyl-] Betruges strafbar?

Die Antwort ist einfach, wenn man mit wissenschaftlicher Genauigkeit ganz sauber unterscheidet:

- Flüchtlingsrecht ist Völkerrecht,
- Asylrecht ist Staatsrecht,
- illegale Einreise und Betrug sind Straftatbestände.

Echte Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 Buchst. A GFK brauchen kein Visum für die Einreise, gleichgültig ob sie „unmittelbar“ aus der Gefahrenzone (Artikel 31 Abs. 1 erste Alternative GFK) oder „aus gutem Grund“ (Artikel 31 Abs. 1 zweite Alternative GFK) einreisen oder anwesend sind, und sich unverzüglich den Behörden des Einreiselandes stellen.

Achtung: In beiden Fällen muß ein echter Fluchtgrund vorliegen, nur der „echte“ Flüchtling wird nicht bestraft, „unechte“ Flüchtlinge sind illegale Einwanderer und machen sich strafbar!

Allerdings muß der „echte“ Flüchtling wirklich „unmittelbar“ aus der Gefahrenzone einreisen, und das ist – bei der Einreise nach Deutschland – nur aus unmittelbaren Nachbarländern oder auf dem Luftweg und in einem Überseehafen möglich.

Achtung: Alle unmittelbaren Nachbarländer Deutschlands sind sichere Drittländer!

Auch ein Asylberechtigter benötigt für seine Einreise kein Visum, für ihn gilt sinngemäß, was auch für die echten Flüchtlinge gilt. Kommt der Asylantragsteller hingegen aus einem sicheren Drittland oder liegt die von ihm behauptete „politische Verfolgung“ objektiv nicht vor, muß er wegen illegaler Einreise bestraft werden. Diese Strafverfolgung ist auch aus generalpräventiven Gründen dringend geboten.

Erfolgt die illegale Einreise unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, weil der Ausländer für die Dauer seines objektiv aussichtslosen Asylverfahrens Geld und andere Leistungen des deutschen Staates erhalten will, ist er zusätzlich wegen [Asyl-] Betruges nach § 265 StGB zu bestrafen.

B. Rechtspolitik: Wie soll es weitergehen?

Es gibt mehrere Lösungen:

- „Politisch korrekt“ bleibt alles, wie es ist, und der illegale Zustrom wird nie abgestellt.
- „Juristisch korrekt“ werden hunderte Beamte und Richter wegen ihrer Verbrechen der Rechtsbeugung oder wegen Stravereitelung im Amt für immer aus dem Verkehr gezogen, was auch für den Staat und das Volk schadensmindernd wäre, weil die Pensionsansprüche der verurteilten Justizverbrecher verfallen.
- Die Politiker, welche den Untergang des Rechtsstaates zu verantworten haben, sehen das natürlich anders, und wollen an dem System der „Aufnahme von Flüchtlingen“, die nach Gesetz und Recht aber keine Flüchtlinge sind, etwas ändern.

Ein völkerrechtswidriger Vorschlag der EU-Kommission lautet: freier Eintritt für alle illegalen Einwanderer! Ungelöst ist nur deren Verteilung. – Zitat:

**Vorschlag der EU-Kommission
Brüssel will Flüchtlinge per Quote verteilen**

Die EU will die Flüchtlinge fairer verteilen. Bisher müssen sie dem Gesetz nach in dem Staat bleiben, wo sie ankommen. Brüssel will das ändern, die Menschen nach einem Quotensystem auf alle 28 Länder verteilen. Nicht nur Großbritannien sperrt sich dagegen.

Die EU-Kommission will am Mittwoch ihre Vorschläge für eine "Einwanderungsagenda" vorstellen. Danach sollen schutzbedürftige Flüchtlinge, die die Ankunftsländer im Süden Europas wie zum Beispiel Italien, Malta, Griechenland überfordern, mit Hilfe eines Schlüssels auf die 28 Mitgliedstaaten verteilt werden.

Grundlage für das Quotensystem seien das Bruttoinlandsprodukt eines Landes, die Größe der Bevölkerung, die Höhe der Arbeitslosenquote und der bisher aufgenommenen Asylbewerber, berichten Medien, darunter die "Süddeutsche Zeitung". Dem Bericht der Zeitung zufolge soll das Quotensystem sofort in einem Pilotprojekt getestet werden.

Brüssel schlägt demnach vor, insgesamt 40.000 Flüchtlinge zu verteilen: 20.000 aus der Gruppe der in Europa angesträndeten Migranten, 20.000 aus Krisengebieten wie Syrien. Deutschland müsste von diesem Kontingent mehr als 5000 Menschen aufnehmen, die baltischen Staaten je etwa 300, Italien etwa 4000. Mit diesem vorgeschlagenen Quotensystem würde sich Europa von der bisherigen Flüchtlingspolitik verabschieden. [...]

SPIEGEL ONLINE, 12. Mai 2015, 09:08 Uhr,

URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/fluechtlinge-bruessel-schlaegt-quotensystem-vor-a-1033327.html>

Meine eigenen Vorschläge lauten, alternativ:

- 1.) **Konsequente Anwendung von Gesetz und Recht:** Wer ohne Visum zum Beispiel aus einer serbischen Provinz oder von Libyen via Italien nach Deutschland einreist, wird wegen des Verdachts auf illegale Einreise und versuchten [Asyl-] Betruges sofort in Untersuchungshaft genommen; auch aus der Haft kann er sein „Asyl“-Verfahren betreiben, und falls er als Flüchtling oder Asylberechtigter anerkannt wird, hat er einen persönlichen Strafausschließungsgrund, anderenfalls kann er direkt aus der Haft angeschoben werden.
- 2.) **Falls eine politische Änderung der Verhältnisse erfolgen soll,** geht das nicht über die GFK, denn diese regelt verbindlich das „echte“ Flüchtlings-Problem, und die illegalen Einwanderer in die EU sind nun einmal keine „Flüchtlinge“! Falls die Straftaten der illegalen Einwanderer nicht verfolgt, sondern durch eine „*all inclusive*“-Verpflegung auf Kosten der europäischen Steuerzahler belohnt werden sollen, ist eine Quotierung nur nach der historischen Verantwortung der ehemaligen Kolonialmächte in Europa vorstellbar, d. h. Belgien, England, Frankreich, Italien, Portugal (usw.) nehmen die illegalen Einwanderer aus den Staaten auf, die sie früher als Kolonien verwaltet und viel zu früh in die Unabhängigkeit entlassen haben. — Deutschland hat dann nach dem Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 nichts zu befürchten!

*

* * *